

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel.3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 5

Augsburg, 11.02.1982

INHALTSANGABE:

56. Sitzung des Kreisausschusses

Amtshilfeverkehr mit dem Ausland in kommunalen Abgabeangelegenheiten

Verordnung der Gemeinde Allmannshofen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Verordnung der Gemeinde Altenmünster über das Halten und Freilaufenlassen von Hunden

Satzung der Gemeinde Altenmünster für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Satzung der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Satzung der Gemeinde Aystetten für die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Aystetten

Satzung des Marktes Fischach über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordendorf

Verordnung der Gemeinde Nordendorf über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Westendorf

Satzung der Gemeinde Westendorf für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

Satzungen des Marktes Zusmarshausen für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Anpassung der Forstorganisation an die Gemeindegebietsreform

Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV);

Neuanlage eines Friedhofes mit Leichenhalle im Ortsteil Schwabmühlhausen der Gemeinde Langerringen

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche;

Durchführung der Schutzimpfung 1982

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Meitingen, Ortsteil

Herbertshofen - Öffentliche Bekanntmachung -

Bekanntmachung der Kreissparkasse Augsburg

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen

56. Sitzung des Kreisausschusses

TAGESORDNUNG

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am

Montag, 15. Febr. 1982, 14.00 Uhr

im kleinen Sitzungssaal des Land-

ratsamtes Augsburg, Zi.Nr. 221, II. Stock

statt.

Öffentliche Sitzung

1. Besetzung des Sozialhilfeausschusses;
Neubestellung eines Stellvertreters auf Vorschlag
des BRK

2. Fortsetzung der Haushaltsberatungen 1982

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung des Wasserschutzgebietes für die öffent-
liche Wasserversorgung der Gemeinde Meitingen, Orts-
teil Herbertshofen - Öffentliche Bekanntmachung -

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Meitingen, Ortsteil Herbertshofen, für die öffentliche Wasserversorgung vom 3.2.1982.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.1981 (GVBl S. 425) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Meitingen, Ortsteil Herbertshofen, wird das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- 2) Der Fassungsbereich für den Brunnen umschließt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1054/22 der Gemarkung Herbershofen. Er hat ein Ausmaß von rd. 60 m x 70 m.
- 3) Die engere Schutzzone umfaßt jeweils eine Teilfläche der Grundstücke Fl.Nr. 1054/56-66 der Gemarkung Herbertshofen.
- 4) Die weitere Schutzzone umfaßt jeweils eine Teilfläche der Grundstücke Fl.Nr. 1054/67-71 der Gemarkung Herbertshofen.

- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Augsburg und bei der Gemeinde Meitingen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1. 1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1. 2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Über- düngung	v e r b o t e n		-
1. 3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1. 4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1. 5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder un- erwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und - beschrän- kungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. v. 31. 5. 74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zu- lässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwal- tungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1. 6 Verwendung von Stoffen, die dazu be- stimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Er- nährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. 5 dieser Verord- nung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasser- wirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1. 7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1. 8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2. 1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbe- arbeitung	v e r b o t e n		
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3. 1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	-
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4. 4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4. 5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4. 6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4. 7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4. 8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4. 9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4. 10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5. 1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. 2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5. 3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4. 2 und 5. 2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung

vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.
- 2) Das vom ehemaligen Landratsamt Wertingen mit Bescheid Nr. 11/1-863 vom 9.7.1965 bzw. 4.3.1966 festgesetzte Schutzgebiet wird aufgehoben.

Augsburg, 3.2.1982

Landratsamt Augsburg

gez. Dr. Frey

Landrat

642

Bekanntmachung der Kreissparkasse Augsburg Verlust eines Sparkassenbuches

In den Schalterräumen der Kreissparkasse Augsburg und deren Zweigstellen ist das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 1503739 veröffentlicht. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

KREISSPARKASSE AUGSBURG

831

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen

Aufgebot

Für das zu Verlust gegangene Sparkassenbuch Nr. 2414118 der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen ist das Aufgebotsverfahren im Schalterraum der Sparkasse veröffentlicht.

Kraftloserklärungen

Für die zu Verlust gegangenen Sparkassenbücher Nr. 3200789, 3200151 und 3255015 der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen ist die Kraftloserklärung im Schalterraum der Sparkasse veröffentlicht.

KREIS- und STADTSPARKASSE
SCHWABMÜNCHEN

831

Dr. Frey
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdö Raffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummiabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäureabriken
Schwelereien
Sodaabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenabriken
Textilabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel.3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 16

Augsburg, 29.04.1982

INHALTSANGABE:

Europa-Tag 1982: "Europa in Deiner Gemeinde"

Zentralklinikum Augsburg - Patienten-Ratgeber

59. Sitzung des Kreisausschusses

Militärische Truppenübungen der Bundeswehr

Verordnung über die Bekämpfung der Wildtollwut im Landkreis Augsburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Diedorf für das Gebiet "Gewerbe- und Mischgebiet südlich der Gewerbestraße" im Gemeindeteil Diedorf; Bekanntmachung nach § 12 BBauG

4. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Langweid a. Lech für das Gebiet "Reitberg" im Gemeindeteil Achsheim; Bekanntmachung nach § 12 BBauG

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Gemeinde Neusäß für das Gebiet "Schmutterpark" im Gemeindeteil Neusäß; Bekanntmachung der Genehmigung

Erlaß einer Satzung der Gemeinde Wehringen

Vollzug der Wassergesetze;

Unterhaltung der Gewässer im Landkreis Augsburg - Gewässerpflege und Bewuchs an Wasserläufen

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 3.2.1982 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Meitingen im Ortsteil Herbertshofen

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Allgäu - Dienststelle Kaufbeuren und die Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen

Europa-Tag 1982: "Europa in Deiner Gemeinde"

21 Länder, 600 Regionen, 120.000 Gemeinden, 380 Millionen Einwohner: das ist das Europa des Europarates.

Der diesjährige Europa-Tag am 5. Mai 1982 steht unter dem Motto "Europa in Deiner Gemeinde". Mit diesem Motto soll zum Ausdruck gebracht werden, daß sich Europa im Alltag auch und gerade in den Städten und Gemeinden widerspiegelt. Zwischen den Bürgern und den Kommunen Europas ist durch lange und oft mühevoll Arbeit ein immer dichter werdendes Netz europäischer Gemeinsamkeiten geknüpft worden. Nicht zuletzt sind die vielen tausend Städtepartnerschaften in Europa ein Beweis für den beharrlichen Einsatz der Gemeinden für das friedliche und demokratische Europa. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Partnergemeinden erweist sich hierbei immer mehr als eine krisenfeste Einrichtung zur Sicherung und zum Ausbau Europas.

Antwärtlich des Europa-Tages 1982 möchte ich alle Bürger des Landkreises und - dem diesjährigen Motto ent-

Beschattung der Gewässer durch die Ufergehölze den Lebensraum und das Nahrungsangebot der Fischfauna erheblich.

2. Grundsätze

An vielen Fließgewässern wird ein durchgehender, beidseitiger Ufergehölzsaum von seiten der Anlieger (Beschattung angrenzender Nutzflächen), Fischereiberechtigten (Erschwernis beim Angeln, zu starke Beschattung des Gewässers) und Wanderer (keinen Ausblick auf das Wasser) abgelehnt, obwohl er aus Gründen der Gewässerbiologie, Ufersicherung und Gewässerunterhaltung (weniger Uferschäden und Einsparen von Mäharbeiten) zweckmäßig wäre.

Deshalb ist der Gehölzsaum am Gewässer möglichst wechselseitig zu gestalten, bevorzugt an Prallufeln (Verbesserung des Uferschutzes) und auf der Gewässersüdseite (Beschattung des Gewässers, geringere Erwärmung, erhöhter Sauerstoffgehalt im Wasser, Steuerung des Krautwachstums am und im Wasser), um ingenieurbio- sowie fischereibiologische Gesichtspunkte erfüllen und die Auenlandschaft mitgestalten zu können.

Die Belange der Landwirtschaft sind bei Gehölzpflanzungen zu berücksichtigen, zumal die Arbeiten zur Gewässerpflege in weitem Umfang durch das Verständnis der Landwirte erleichtert werden. Bei der Artenwahl und Pflanzenanordnung ist auf Wurzelbildung, Laubstreu und Schattenwurf zu achten (keine weitreichenden Flachwurzlerpflanzen, Gehölze mit rasch zersetzender Laubstreu einbringen, Schattenwurf auf angrenzende Nutzflächen möglichst gering halten).

3. Rechtliches

Die Funktionserhaltung der Ufergehölze im vorgenannten Sinn stellt sich als eine Maßnahme der Gewässerpflege dar. Die Verpflichtung zur Gewässerpflege als Teil der Gewässerunterhaltung ergibt sich zum einen aus dem Auftrag des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-, bei der Unterhaltung das Gewässerbild und den Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen (§ 28 WHG) und zum anderen aus Art. 42 Abs. 3 Bayer. Wassergesetz - BayWG- dergestalt, daß die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer u.a. auch die Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers erfaßt.

Zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen, also auch zur Gewässerpflege im vorgenannten Sinn, sind alle Träger der Unterhaltungslast an Gewäs-

sern (Art. 43 BayWG), an Gewässern zweiter Ordnung also die Bezirke (Ausführung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) und an Gewässern dritter Ordnung die Gemeinden (soweit nicht Wasser- und Bodenverbände bestehen), verpflichtet.

Die Eigentümer der Gewässer und die Anlieger haben ihrerseits die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden und alles zu unterlassen, was die Sicherung und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder erheblich erschweren würde (§ 30 Abs. 1 WHG i.V. mit Art. 51 Abs. 1 BayWG). Ferner haben die Anlieger nach § 30 Abs. 2 WHG auch zu dulden, daß die zur Unterhaltung Verpflichteten die Ufer bepflanzen, soweit es für die Unterhaltung einschließlich der Gewässerpflege erforderlich ist. Die zuletzt genannten und besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung gelten selbstverständlich auch für die Bestandserhaltung und Pflege der Ufergehölze. Der Bewuchs darf wegen der genannten Funktion niemals eigenmächtig entfernt werden. Gegebenenfalls notwendige Eingriffe sind den Unterhaltungspflichtigen mitzuteilen; vor Durchführung der Pflegeeingriffe sind das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und das Landratsamt Augsburg (als Gewässeraufsichtsbehörde und untere Naturschutzbehörde) zu hören.

4. Zusammenfassung

Der Gehölzbewuchs an unseren Wasserläufen erfüllt - wie ausgeführt - vielerlei Aufgaben in einem. Schutz und Erhaltung erfordern Verständnis und Beachtung aller Beteiligten und gewährleisten damit seine Funktionserfüllung, deshalb

"Uferbewuchs funktionsgerecht erhalten und pflegen - nicht zerstören".

Um eine möglichst weitgehende Information aller Beteiligten erreichen zu können, werden die Gemeinden, Märkte und Städte abschließend aufgerufen, die vorstehenden Ausführungen in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Augsburg, 23.4.1982

641

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 3.2.1982 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Meitingen im Ortsteil Herbertshofen

§ 2 Abs. 3 der o.g. Verordnung (veröffentlicht im

Amtsblatt Nr. 5 vom 11.02.1982) erhält folgende Fassung:

- 3) Die engere Schutzzone umfaßt jeweils eine Teilfläche der Grundstücke Fl.Nr. 1054/22, 1054/23 sowie 1054/56 - 66 der Gemarkung Herbertshofen.

Augsburg, 13.4.1982

642

der Sparkasse veröffentlicht.

KREIS- UND STADTSPARKASSE
SCHWABMÜNCHEN

831

Dr. Frey
Landrat

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Allgäu
-Dienststelle Kaufbeuren und die Absatzveranstal-
tung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am Dienstag, 4.5.1982 und Mittwoch, 5.5.1982 findet in Buchloe die Sonderkörung des Tierzuchtamtes Allgäu -Dienststelle Kaufbeuren und die Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Sonderkörung und Bewertung: Dienstag, 4.5.1982
13.00 Uhr

Versteigerung der Zuchttiere: Mittwoch, 5.5.1982
8.30 Uhr

Auftrieb: 450 Tiere, davon
100 Bullen
250 Kühe, Kalbinnen, Jungrinder
davon 4 Kühe und 6 Jungrinder
aus Betriebsauflösungen
100 weibl. u. männl. Zuchtkälber

Beim Kauf ab drei Zuchttieren gewährt der Verband Transportbeihilfen.

Weitgehende Gewährschaftsgarantien beim Ankauf.
Alle weiblichen Tiere (Kühe und Kalbinnen) sind vom Tiergesundheitsdienst euteruntersucht.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.

TIERZUCHTAMT ALLGÄU Allg. Herdebuchgesell-
Dienststelle Kaufbeuren schaft Kaufbeuren

Augsburg, 26.4.1982

731

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse
Schwabmünchen

-Kraftloserklärung-

Für das zu Verlust gegangene Sparkassenbuch
Nr. 2403574 der Kreis- und Stadtparkasse Schwab-
münchen ist die Kraftloserklärung im Schalterraum